

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

**der Gemeinde Brechen im Landkreis Limburg-Weilburg
vom 17. Mai 1988**

***Aktuelle Fassung unter Berücksichtigung der bisherigen 4 Änderungssatzungen
(letzte Änderung vom 17. Juni 2019, wirksam zum 01.07.2019)***

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

(1)

Gemeindevertreter, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 16,00 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

(2)

Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen erhalten den Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis.

(3)

Auf Antrag wird anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

(1)

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

(2)

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1)

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreter 10,00 Euro
- ehrenamtliche Beigeordnete 10,00 Euro
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen 10,00 Euro
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige 10,00 Euro
- sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission 10,00 Euro
- Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen 10,00 Euro
- Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeinde- und Kreiswahlen erhalten pro Tag Ihrer Tätigkeit 25,00 Euro

(2)

Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag wird auf das Zweifache begrenzt.

(3)

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenem höheren Aufwand durch eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 36,00 Euro
- Ausschussvorsitzende 13,00 Euro
- Fraktionsvorsitzende 13,00 Euro
- den I. ehrenamtlichen Beigeordneten 51,00 Euro
- die übrigen ehrenamtlichen Beigeordneten 36,00 Euro

Die Pauschale wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion angetreten hat. Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus der Funktion scheidet.

(4)

Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen nach Abs. 3 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

(5)

Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro.

(6)

Ehrenamtliche Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 Euro. Gemeindebedienstete, die eine Schriftführertätigkeit ausüben, erhalten eine entsprechende Zeitgutschrift für die Dauer der Sitzung auf ihrem Gleitzeitkonto.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1)

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten gemäß §§ 1 und 2 sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Sitzung

(2)

Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 8 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

(1)

Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.

(2)

Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.

(3)

Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach den Abs. 1 und 2 bedarf der Einwilligung durch den Vorsitzenden des Organs, dem der ehrenamtlich Tätige angehört oder für das er seine Tätigkeit ausübt.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

(1)

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2)

Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Brechen vom 16. Februar 1979 außer Kraft.

Brechen, den 17. Mai 1988

Der Gemeindevorstand

Königstein - Bürgermeister